

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 3 P 22/07 B

L 14 P 54/05 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 5 P 26/04 (SG Lüneburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Angestellten-Krankenkasse -Pflegekasse-,
Nagelsweg 27-31, 20097 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat am 2. Januar 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. H a m b ü c h e n sowie die Richter S c h r i e v e r
und Dr. S c h ü t z e
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 21. Juni 2007 wird als
unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 21.6.2007, zugestellt am 27.7.2007, mit einem am 21.8.2007 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schriftsatz seines Prozessbevollmächtigten Beschwerde eingelegt. Die Frist zu deren Begründung ist auf Antrag des Prozessbevollmächtigten bis zum 29.10.2007 verlängert worden. Bis zum Ablauf dieser Frist ist eine Beschwerdebegründung nicht vorgelegt worden, nachdem der Prozessbevollmächtigte des Klägers das Mandat mit Schreiben vom 9.10.2007 niedergelegt hat, ohne die Beschwerde zu begründen. Auch auf gerichtlichen Hinweis mit Schreiben vom 11.10.2007 ist keine weitere Erklärung eingegangen.
- 2 Die Beschwerde ist unzulässig, weil sie nicht innerhalb der am 29.10.2007 abgelaufenen Frist von einem vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten (*vgl § 166 SGG*) begründet worden ist (*§ 160a Abs 2 SGG*).
- 3 Die Verwerfung des Rechtsmittels des Klägers erfolgt entsprechend § 169 SGG ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter (*§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG*).
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung von § 193 Abs 1 SGG.

